

Art. 18 Recht auf Schriftwechsel

(1) ¹Die Untersuchungsgefangenen haben das Recht, im Rahmen der Vorschriften dieses Gesetzes unbeschränkt Schreiben abzusenden und zu empfangen. ²Art. 31 Abs. 2 Nr. 1 BayStVollzG gilt entsprechend.

(2) ¹Die Kosten des Schriftverkehrs tragen die Untersuchungsgefangenen. ²Sind die Untersuchungsgefangenen dazu nicht in der Lage, kann die Anstalt auf Antrag die Kosten in angemessenem Umfang übernehmen; dies betrifft insbesondere Schriftverkehr mit Ehegatten, Lebenspartnern und Verteidigern.